

ZUSAMMENFASSUNG

Die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs war schon immer ein Bedürfnis der internationalen Gemeinschaft, um die humanitären Tragödien in der Welt zu bestrafen, neue menschliche Tragödien zu verhindern und vor allem um Kriegsverbrechen zu verurteilen.

Im Vorwort des Römischen Statuts heißt es, dass schwere Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohlergehen der Welt bedrohen. Bei der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs mit dem Römischen Statuts ist es beabsichtigt, dass die schwersten Verbrechen gegen die internationale Gemeinschaft insgesamt nicht ungestraft bleiben und dass eine wirksame Strafverfolgung durch Maßnahmen auf nationaler Ebene und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit sichergestellt wird. Die Vertragsstaaten haben das Römische Statut unterzeichnet und erklärt, dass sie entschlossen sind, die Straflosigkeit der Täter dieser Verbrechen zu beenden und zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen. Im Jahr 1998 wurde das Römische Statut verabschiedet.

Zu den Kritikpunkten, die an den Gerichtshof herangetragen wurden, gehört, dass der Begriff Chemiewaffen nicht explizit in den Bestimmungen des Römischen Statuts enthalten ist, die die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofs in Bezug auf das Thema regeln. Neben der Tatsache, dass der Begriff Chemiewaffen nicht explizit enthalten ist, ist der Hauptdiskussionspunkt die Streichung dieses Begriffs aus der endgültigen Fassung des Textes, obwohl er im Entwurf der Artikel des Statuts enthalten ist. Dies führte zu der Debatte, ob die Vertragsstaaten der Konvention den Einsatz chemischer Waffen absichtlich ungestraft ließen.

Einige Autoren sind der Meinung, dass der Begriff Chemiewaffen absichtlich aus dem Statut entfernt wurde und daher nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt, während einige Autoren der Meinung sind, dass der Einsatz chemischer Waffen im Rahmen anderer im Statut verbotener Handlungen bestraft werden kann.

Gemäß Artikel 31/1, die die allgemeine Auslegungsregel des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge regelt; "Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen."

Absatz 2 des Artikels 31 zielt darauf ab, zu definieren, was der Kontext der Verträge umfasst. Hierbei handelt es sich um Einführungen und Anhänge sowie gegebenenfalls um alle anderen relevanten Vertragstexte, die zwischen den Parteien geschlossen wurden und die späteren einschlägigen Einstellungen der Parteien werden auch berücksichtigt.

Die Tatsache, dass diese beiden Arten von Dokumenten in Absatz 2 als Teil des "Kontextes" erwähnt werden, erfordert nicht unbedingt, dass sie als integraler Bestandteil des Vertrags angesehen werden. Ob sie tatsächlich Bestandteil des Vertrags sind, hängt in jedem Fall von den Absichten der Parteien ab. Zur Auslegung der Vereinbarung sollten diese in Absatz 2 vorgesehenen Kategorien von Dokumenten als Teil des Kontextes betrachtet werden, um die gewöhnliche Bedeutung der Vertragsbedingungen zu erreichen, und nicht als absoluter Beweis für die Lösung der Unklarheit und Mehrdeutigkeit.

Im 4. Absatz des 31. Artikels des Wiener Übereinkommens heißt es: "Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben." Absatz 4 sieht einen gewissen Grad an außergewöhnlichen Umständen vor. Unabhängig von der kontextuellen Bedeutung des Begriffs haben die Parteien die Absicht, ihm eine besondere Bedeutung zu geben. Wenn eine Abweichung von der gewöhnlichen Bedeutung eines Begriffs vorliegt, demnach reicht es nicht aus, zu beweisen, dass eine Partei einen bestimmten Begriff nur in einem bestimmten Sinn verwendet. Die Absichten der beiden Parteien ist zu beweisen.

Der 32. Artikel des Wiener Übereinkommens regelt, dass Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses herangezogen werden können, um die Bedeutung zu bestätigen, die sich aus der Anwendung von Artikel 31 ergibt, oder um die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31 a) die Bedeutung mehrdeutig oder unklar lässt oder b) zu einem offensichtlich sinnlosen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

Unter Berücksichtigung der Regeln zur Auslegung internationaler Verträge scheint es möglich, chemische Waffen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs einzubeziehen. Denn es ist nicht eindeutig zu erkennen, dass die Vertragsstaaten chemische Waffen mit der Absicht aus dem Textentwurf ausgeschlossen haben, sie von der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs

auszuschließen. Darüber hinaus ist die vorbereitende Arbeit ein ergänzendes Interpretationsinstrument, um die Mehrdeutigkeit zu beseitigen, unter Berücksichtigung des 32. Artikels der Wiener Übereinkommens von 1969 und der Interpretation der Völkerrechtskommission.

Als Erfordernis der Auslegungsregel in Artikel 31 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 sollten chemische Waffen in die Zuständigkeit des Statuts aufgenommen werden, das beabsichtigt, dass die Gräueltaten, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern, und schwere Verbrechen gegen die internationale Gemeinschaft nicht ungestraft bleiben. Die in Artikel 8 des Statuts geregelte "Verwendung von Gift oder giftigen Waffen" und "die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen" natürlich umfassen auch chemische Waffen da auch giftige Waffen, Gase und Flüssigkeiten aus verschiedenen Chemikalien bestehen.